

# 34/13

15. November 2013

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

Seite

**Zugangs- und Zulassungsordnung  
für den konsekutiven Masterstudiengang  
Informations- und Kommunikationstechnik**  
im Fachbereich Ingenieurwissenschaften I  
vom 15. Mai 2013. . . . .

483

**Herausgeber**

Die Hochschulleitung der HTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

**Redaktion**

Rechtsstelle  
Tel. +49 30 5019-2813  
Fax +49 30 5019-2815

# HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## Zugangs- und Zulassungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

### Informations- und Kommunikationstechnik

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften I vom 15. Mai 2013

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), und von § 17 Abs. 1 Nr. 1 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften I der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 15. Mai 2013 die nachfolgende Ordnung beschlossen <sup>1 2</sup>:

#### Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge
- § 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Frist und Form der Bewerbung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen
- § 8 Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer
- § 9 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräfttreten

---

#### § 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im konsekutiven Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik fest, die ab dem Wintersemester 2014/2015 an der HTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

#### § 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge

Die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Masterstudiengänge – AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

---

<sup>1</sup> Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 21. August 2013.

<sup>2</sup> Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 5. November 2013.

### § 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik wird ergänzt durch die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik in der jeweils gültigen Fassung und die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik in der jeweils gültigen Fassung.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik ist konsekutiv zu den Bachelorstudiengängen Informationstechnik/Vernetzte Systeme und Nachrichtentechnik.

(2) Im Übrigen gilt für den Studienzugang § 3 Abs. 1 AO-Ma. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission.

### § 5 Frist und Form der Bewerbung

(1) Frist und Form der Bewerbung regelt die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Studienzulassung gemäß Abs. 1 sind folgende Nachweise erforderlich:

- Nachweis von einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Informations- und Kommunikationstechnik.

Als einschlägig gelten folgende Berufsfelder: Ingenieur Tätigkeiten in den Bereichen Informations-, Nachrichten-, Kommunikations-, Elektro-, Mikrosystem- und Umwelttechnik. Über die inhaltliche Vergleichbarkeit anderer beruflicher Tätigkeiten als den genannten entscheidet die Auswahlkommission des Studienganges.

- Nachweis studiengangspezifischer Studienfächer, die über fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben.

### § 6 Auswahlverfahren

Für das Auswahlverfahren gilt § 6 Abs. 1 insbesondere Satz 1 Buchstaben a) und b) und c) in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b) AO-Ma.

### § 7 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen

(1) Die Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Informations- und Kommunikationstechnik nach dem ersten akademischen Abschluss gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) AO-Ma wird nach folgendem Schema bewertet:

Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrung	Note/Faktor $X_2$
Mind. 3-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit*	1,0
Mind. 2-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit*	1,6
Mind. 1-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit*	2,6
Mind. 6-monatige, einschlägige berufliche Tätigkeit* oder mind. 6-monatiges einschlägiges Praktikum* im Ausland	3,6

\*) nach dem ersten akademischen Abschluss

Die Bewertung der Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrungen erfolgt durch die Auswahlkommission.

(2) Erfüllt ein Bewerber mehrere der angegebenen Kriterien, so wird dasjenige mit der besten Note berücksichtigt. Wird gar kein Kriterium erfüllt, so erfolgt eine Bewertung mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

### § 8 Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer

(1) Die Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) AO-Ma geben, wird nach folgendem Schema vorgenommen:

Studienmodule/Studienfächer	Note/Faktor $X_3$
<b>a) Mikrocomputer</b> (z. B. B19 und B27 aus dem Bachelorstudiengang IT/VS)	1,0
<b>b) Übertragungsverfahren</b> (z. B. B27 und B31 aus dem Bachelorstudiengang NT)	1,0
<b>c) Programmierung</b> (z. B. B04 und B11 aus dem Bachelorstudiengang IT/VS oder B03 und B11 aus dem Bachelor NT)	1,0
<b>d) Signalübertragung</b> (z.B. B18 aus dem Bachelorstudiengang NT)	1,0

Der Faktor  $X_3$  errechnet sich aus den Kriterien a) bis d) wie folgt:

$$X_3 = 1/4 (a + b + c + d)$$

Die Bewertung der Studienmodule/Studienfächer erfolgt durch die Auswahlkommission.

(2) Wird ein Kriterium nicht erfüllt, so erfolgt eine Bewertung desselben mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

### § 9 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräfttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft und gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung vom 13. Juni 2007 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 56/07), zuletzt geändert am 7. April 2010 (AMBI. HTW Berlin Nr. 26/10), außer Kraft.

